

Behinderungen und behinderte Menschen in der Reichsstadt Schwäbisch Hall

VON ANDREAS MAISCH

Ursula Kormännin ist den 10 [Decem]br[is] 1682 von [chri]st[lichen] Eltern erzeugt und gebohren worden. Ihr Vater hieß Hans Michel Kormann, Schneider zu Rieden, die Mutter aber Eva eine geb[orene] Thalheimerin. Nach ihrer leib[lichen] Geburth wurde sie von ihren Eltern zum geist[lichen] Baad der Wiedergeburt gebracht und darinn von d[er] ihr anklebenden Erbsünde gereinigt. Von der Zeit an sorgten ihr Eltern so wol vor ihren leib[lichen] als auch vornem[lich] vor ihren geist[lichen] Wachsthum. Jedoch was d[a]s letztere betraf, erforderte es viele Mühe und Arbeit, sintemahlen sie fast ganz blind war und nur einen geringen Schein hatte, folglich dasjenige, was einem [Chri]sten zu wißen nöthig, durch bloßes Vorsprechen erlernen mußte. Aus dieser Ursach kam sie auch nach ihrer Eltern Tod 1718 in das Obere Armenhauß, daselbst sie als eine elende, contracte und blinde Person bis an ihr Ende geblieben. Dieser ihr erbärmlicher Zustand zog sie auch ganz von der Welt ab zu Gott und war ihr dieses am liebsten von Gott und gött[lichen] Dingen zu reden und zu hören, wie sie dann dieses vor ihren größten Zeitvertreib auf ihrem zuletzt schmerz[lichen] Kranckenlager, worauf sie bey 3 Jahr lang beständig harren mußte, gehalten sowol sich selbst als auch andere, die bey ihr waren, mit Beten und Singen zu erbauen. Auf die letzte Zeit ihres Lebens setzte eine Wassersucht bey ihr an, welche ihr lange Zeit grose Schmerzen verursachte, bey welchen sie jedennoch nicht ungeduldig geworden, sondern mit gröster Gelaßenheit auf die Hülfe des Herrn hofte, die sie end[lich] auch von allem Übel erlöset und aus dem Leid zur ewigen Freude, d[en] 27 Jul[ii] morgens zwischen 9 u[nd] 10 Uhr geführt, nachdem sie auf dieser Jammerwelt gelebet hatte 63 Jahr 7 Monath 20 Tage¹.

Ursula Kormann starb 1745. Ihr Eintrag im Totenbuch der Spitalpfarrei zeigt exemplarisch, wie Behinderungen im 18. Jahrhundert beschrieben wurden, wie Behinderte lebten und auf welche Hilfe sie hoffen konnten. Auch die Defizite werden deutlich.

Im folgenden sollen diese Themen vergleichend vertieft werden. Nach einem einleitenden Abschnitt über Terminologie, Fragestellung und Forschungskonzept sollen zunächst Beschreibungen von Behinderungen vorgestellt werden. Der anschließende Abschnitt wendet sich der Versorgung von Behinderten außerhalb des

1 StadtA Schwäb. Hall 2/2, S. 249.

Spitals zu, der folgende schildert dann Lebensläufe von Spitalinsassen. Anhand von Gesuchen um Aufnahme in das Spital sollen dann die angesprochenen Themen noch einmal zusammengefasst werden.

Schon beim Begriff Behinderung oder Behinderte beginnen die Schwierigkeiten. Es gibt ihn nicht. Dem „Lexikon des Mittelalters“ z. B. ist er keinen Eintrag wert, so wenig wie der Begriff Krüppel. Das Grimmsche Wörterbuch definiert Krüppel als krumm und lahm, bzw. als einen Menschen, der „seine vollen Glieder nicht hat oder doch ihres vollen Gebrauchs mangelt, sei es von Natur oder durch Lähmung oder Wunden“. Parallel dazu existieren Begriffe wie blind, taub und stumm, die aber nur einzelne körperliche Gebrechen anzeigen. Eine Art Oberbegriff scheint „blöd“ oder „blöde“ gewesen zu sein, heute für alles mögliche gebräuchlich, im Grimmschen Wörterbuch aber noch relativ spezifisch als Übersetzung des lateinischen „infirmus“ angegeben und geeignet körperliche, geistige und moralische Mängel zu bezeichnen. So konnte man von einem blöden Leibe, blöden Haupt oder blöden Gesicht sprechen und jeweils Schwächen meinen. Blöde konnte aber auch einen nur vorübergehenden Zustand wie Furchtsamkeit oder Naivität bezeichnen, also nicht unbedingt eine dauernde Behinderung.

Sowohl das Substantiv „Behinderung“ wie das Verb „behindern“ stammen erst aus dem 18. Jahrhundert, noch später – zu Beginn des 20. Jahrhunderts – wurden diese Begriffe in ihrem heutigen Sinne angewandt. Im 19. Jahrhundert waren Behinderte „Krüppel“, eine Bezeichnung, die vor allem die Kriegsverletzten des Ersten Weltkrieges als diskriminierend empfanden. In der Weimarer Republik und vollends nach dem Zweiten Weltkrieg setzte sich dann der Behindertenbegriff durch: aus „Krüppeln“ wurden auch in Gesetzestexten „Körperbehinderte“².

Ziel einer historischen Beschäftigung mit Behinderungen ist wie in der Ethnologie die „Erforschung der sozialen Reaktion auf behinderte Menschen, also die Gesamtheit der diesbezüglichen Einstellungen und tatsächlichen Verhaltensweisen“³. In der herangezogenen ethnologischen Literatur, die vergleichsweise einfache Gesellschaften untersucht, ist bei der Erforschung des Status von Behinderten die Eingliederung in den Arbeitsprozess das Problem und zugleich eine mögliche Grundlage für Stigmatisierung oder Diffamierung⁴. Prinzipiell muss zwischen Einstellungen, die nur verdeckt zum Tragen kommen, und offenem Verhalten unterschieden werden⁵.

Die Ethnologie definiert folgendermaßen: „Eine Behinderung ist ein Merkmal im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich, das erstens Spontanreaktionen oder Aufmerksamkeit hervorruft (manifeste Andersartigkeit) und dem zweitens

2 U. Hensle, M. A. Vernooij: Einführung in die Arbeit mit behinderten Menschen. Bd. 1: Theoretische Grundlagen, Wiebelsheim 2000 (1979), S. 8f.

3 D. Neubert, G. Cloerkes: Behinderung und Behinderte in verschiedenen Kulturen. Eine vergleichende Analyse ethnologischer Studien, Heidelberg 1994 (1987), S. 10.

4 D. Neubert, G. Cloerkes: Behinderung (wie Anm. 3), S. 15.

5 D. Neubert, G. Cloerkes: Behinderung (wie Anm. 3), S. 29.

allgemein ein entschieden negativer Wert zugeschrieben wird“⁶. Negative Bewertung kann an folgenden Faktoren festgemacht werden: Vorsichtsmaßnahmen, Heilungs- und Behandlungsmaßnahmen, Mitleid, Extremreaktionen wie Tötung oder Ausstoßung, Selbsttötung, Diskriminierung, Erklärungen oder Deutungen der Andersartigkeit als Strafe oder als Merkmal für schuldhaftes Verhalten bzw. Fehlverhalten⁷.

Zwischen Behinderung und Behinderten muss dagegen unterschieden werden: die Reaktion auf das Merkmal bedingt nicht eine bestimmte Reaktion auf den Träger des Merkmals. Die Person wird nicht zwangsläufig ebenso negativ bewertet wie das Merkmal⁸.

Folgende Andersartigkeiten werden genannt und unterschieden: Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen (Blindheit, Sehbehinderung, Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Sprachbehinderung), körperliche Veränderungen im Bereich der Sexualorgane (Unfruchtbarkeit, Intersexualität), geistige Behinderung, psychische Behinderung, Altersbehinderung und Sonstiges⁹.

Die Reaktionen auf Behinderungen reichen von Extremreaktionen wie der aktiven Tötung und der passiven Tötung durch Ausstoßung über Schutz- und Hilfe-Reaktionen wie der Isolation (Verwahrung an getrennten Orten), der Einschränkung der Partizipation (Ausschluss von bestimmten Ritualen), der Modifikation der Partizipation (Übernahme bestimmter Rollen) bis zum Laisser-faire (Akzeptanz, wenn Leistungsanforderungen erfüllt werden) und dem Ausbleiben von Reaktionen¹⁰.

Entsprechend differenziert sind die Folgen der Reaktionen für die Behinderten: sie reichen vom Tod, über den sozialen Tod, die Nicht-Rolle durch Isolation, den partiellen Rollenverlust, die Sonderrollen bis zur Quasi-Normalität und zur Normalität¹¹.

Im Unterschied zu den von den Ethnologen untersuchten Gesellschaften sind frühneuzeitliche Städte außerordentlich differenziert. Sie beruhen auf Ungleichheit –

6 D. Neubert, G. Cloerkes: Behinderung (wie Anm. 3), S. 35. Die Definition der Sonderpädagogik weicht hiervon ab: „Als behindert im erziehungswissenschaftlichen Sinne gelten alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die in ihrem Lernen, im sozialen Verhalten, in der sprachlichen Kommunikation oder in ihren psychomotorischen Fähigkeiten so weit beeinträchtigt sind, daß ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft wesentlich erschwert ist. Deshalb bedürfen sie besonderer pädagogischer Förderung. Behinderungen können ihren Ausgang nehmen von Beeinträchtigungen des Sehens, des Hörens, der Sprache, der Stütz- und Bewegungsfunktionen, der Intelligenz, der Emotionalität, des äußeren Erscheinungsbildes sowie von bestimmten chronischen Krankheiten. Häufig treten auch Mehrfachbehinderungen auf ...“; zit. nach U. Hensle, M. A. Vernooij: Einführung (wie Anm. 2), S. 9f, dort auch Erläuterung dieser Definition. Immerhin ist auch dort nicht schon die bloße Funktionsbeeinträchtigung eine Behinderung, sondern erst die Erschwerung der gesellschaftlichen Partizipation (ebd., S. 11f). 1995 galten 8 % der deutschen Bevölkerung als schwerbehindert, wobei für die Altersklassen bis 45 der Wert unter 3 %, für die ab 65 aber über 20 % liegt (ebd., S. 27).

7 D. Neubert, G. Cloerkes: Behinderung (wie Anm. 3), S. 35.

8 D. Neubert, G. Cloerkes: Behinderung (wie Anm. 3), S. 35f.

9 D. Neubert, G. Cloerkes: Behinderung (wie Anm. 3), S. 37.

10 D. Neubert, G. Cloerkes: Behinderung (wie Anm. 3), S. 53–55 (dort Schema).

11 D. Neubert, G. Cloerkes: Behinderung (wie Anm. 3), S. 54f.

Ungleichheit zwischen Männern und Frauen, Alten und Jungen, Reichen und Armen, Bürgern und Nicht-Bürgern. Behinderte Menschen hatten in einer solchen Gesellschaft voraussichtlich noch größere Schwierigkeiten als in einer, die zumindest theoretisch die Gleichheit und Gleichwertigkeit aller Bürgerinnen und Bürger anerkennt¹².

Allerdings hatten Gemeinden der frühen Neuzeit Schutzvorkehrungen für Menschen, *so ihren Sachen vor sich selbst nicht vorstehen können*¹³, getroffen. Sie wurden Pflegern, die auch *Vormünder* und *Curatoren*¹⁴ hießen, unterstellt, die die Sorge für Vermögensangelegenheiten und die Vertretung vor Gericht übernehmen sollten¹⁵. Da Missbräuche in solchen Abhängigkeitsverhältnissen nicht selten waren, wurden diese Vormünder der Kontrolle des Obervormundgerichts unterworfen, das als Ausschuss des Rates tagte¹⁶. Schon die Gerichtsordnung von Bibersfeld von 1533 hatte ähnliche Vorkehrungen getroffen, wobei die Auswahl der unter Schutz gestellten Personen charakteristisch ist: *Item ob Frauenbild, jung Leutt, die nit zu iren Tagen kommen weren, arm oder ubel gehörendt Leutt kommen für Gericht und begerten ains Warners, sol man ine den gebenn auß dem Gericht oder den er selbst mit ime bringt ungeverlich*¹⁷. Unter besonderem Schutz standen also Frauen, Minderjährige, Arme und Schwerhörige bzw. Taube, anderer Behinderungen wurde nicht gedacht. 1803 beschrieb Johann Friedrich Hetzel die unter Pflegerschaft gestellten als *verwayßte vater- und mutterlose, unmündige oder auch blödsinnige, ... abwesende und verschollene Personen*¹⁸. Die *Hällische Landts- und Dorffsordnung* aus dem 17. Jahrhundert dagegen dekretierte die Einsetzung von Vormündern nur für Minderjährige oder Waisen¹⁹. Da aber die reichsstädtische Obrigkeit dazu neigte, den Minderjährigenstatus für so lange zu verlängern, wie keine eigene Etablierung erfolgte, wurden Behinderte an Minderjährige assimiliert. So wandte sich 1668 Wolff Wilhelm Enslin an den Magistrat: er sei bereits 27

12 Bildungsinstitutionen für Behinderte entstanden frühestens ab dem Ende des 18. Jahrhunderts (Blinden- und Taubstummenschulen), ansonsten im 19. Jahrhundert: U. Hensle, M. A. Vernooij: Einführung (wie Anm. 2), S. 4.

13 Erneuerte Reformationsordnung der Reichsstadt Schwäbisch Hall, Schwäbisch Hall 1713, S. 26 (StadtA Schwäb. Hall, Bibliothek des Historischen Vereins 126/4).

14 Reformationsordnung 1713 (wie Anm. 13), S. 26.

15 Zum Vormundschaftsrecht s. die ausführliche Darstellung von Karl Wilhelm Ernst Heimbach in: J. Weiske (Hrsg.): Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft, Bd. 13, Leipzig 1859, S. 327–964; zur Vormundschaft über Behinderte bes. S. 331, 426 f, 501–510. Neue kurze Zusammenfassung: A. Erler: Vormundschaft, in: A. Erler, E. Kaufmann, D. Werkmüller (Hrsgg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 5, Berlin 1998, Spp. 1050–1055.

16 B. Iländer: Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Schwäbisch Hall vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende der Reichsstadtzeit (1648–1806) (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Schwäbisch Hall, Heft 15), Schwäbisch Hall 2001, S. 135.

17 StadtA Schwäb. Hall 5/332, fol. 6 V-R.

18 J. F. Hetzel, Verfassung und Statuten der Reichsstadt Schwäbisch Hall, Ms., fol. 53 V (StadtA Schwäb. Hall 4/24a).

19 Hällische Land- und Dorffordnung, o.D., fol. 27R-30 V (StadtA Schwäb. Hall, Bibliothek des Historischen Vereins 35).

Jahre alt und benötige keine *Curatel* mehr, er beantragte, ihm sein großväterliches Erbe direkt zu überlassen. Der Rat ließ antworten, dass, *solange er keinen eigen Rauch und Heerd halte*, er sich der *Curatel* nicht zu *entziehen vermöge*²⁰. Auch der *Vormundseid* ging von Kindern aus, die erzogen, ausgebildet und verheiratet werden mussten: *Ihr werdet schwören einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen: ... Darob und daran zu seyn, daß eure Pfliegkinder, denen ihr hiemit zu einem Vormund geordnet und gesetzt seyd, zu allerforderist wohl und christlich aufgezogen, fleißig zur Kirchen und Schul geschickt, und zu frommen gottesfürchtigen Leuthen in die Kost verliehen, auch bey Zeiten zu ehrlichen Handwerkern, Künsten oder andern Professionen und Geschäften angehalten; oder aber nach Beschaffenheit der Personen und Vermögens, zu rechtschaffenen Leuthen und Herrschaften, als Ehehalten, in Dienste gethan werden*²¹.

Die genannten Kriterien spielen auch bei den Beratungen über die Pflegerechnungen und die Einsetzung der Pfleger eine Rolle. So hieß es 1752, dass Georg Adam Raymann, Sohn des verstorbenen Johann Michael Raymann aus Eckartshausen und 39 Jahre alt, ein *übles Gehör* habe und deshalb nicht zu verheiraten sei²². Der sechzigjährige Georg Thier aus Arnsdorf stand unter Vormundschaft und wurde bislang bei Jacob Thier in Brachbach für 27 fl pro Jahr versorgt. Nun wollte Jacob Thier diese Verpflegung nicht länger übernehmen, um die sich Jacob Fick von Untermünkheim für ein Kostgeld von jährlich 28 fl beworben hatte. Das Obervormundgericht stimmte diesem Vorschlag zu. Georg Thier besaß ein Vermögen von 1138 fl, also ein jährliches Einkommen von etwa 57 fl, so dass das Kostgeld gut von den Einnahmen bestritten werden konnte. Gleichzeitig bat auch der bisherige Vormund Friedrich Fick, Wirt zu Rückertshausen, ihn von der Vormundschaft zu entbinden, denn es seien *viele Freunde und künftige Erben* vorhanden, die sich um den *Curandum* kümmern könnten. Obwohl die Begründung etwas eigenartig ist – schließlich wurde damit der Pflegesohn den Leuten ausgeliefert, deren Interesse es war, möglichst früh zu erben – stimmte das Gericht auch diesem Vorschlag zu und ernannte den bisherigen Kostgeber Jacob Thier zum neuen Vormund seines Verwandten²³. Hans Michel Feuchter aus Hagenbach war 22 Jahre alt, wurde aber ebenfalls *zum Verheurathen* als *nicht tauglich* eingestuft²⁴. Ursula Barbara Rößler aus Sulzdorf, 25 Jahre alt, wurde zu ihrem Schwager Hans Michael Glaßbrenner in Mainkling *um ihr Vermögen zeitlebens* in Pflege gegeben²⁵. Als 1751 Jörg Kochendörffer, Schultheiß zu Wackershofen, zur zweiten Ehe mit Catharina Otter-

20 StadtA Schwäb. Hall 4/495, S. 753; 4/275, fol. 395 V-R.

21 StadtA Schwäb. Hall 5/349.

22 StadtA Schwäb. Hall 4/951, fol. 205 V-R, 330R.

23 StadtA Schwäb. Hall 4/951, fol. 106 V, 329 V-R.

24 StadtA Schwäb. Hall 4/951, fol. 299 V.

25 StadtA Schwäb. Hall 4/951, fol. 286R-287 V. Von Ursula Barbara hieß es, sie sei kränklich. Das Obervormundgericht hatte zunächst nur ein Pflegegeld von 7 fl 30 x festgesetzt, das nach einem Protest Glaßbrenners auf den Abnutzen des Vermögens (= 410 fl) erhöht wurde. Der Abnutzen, d. h. die Verzinsung, dürfte in der Größenordnung von 20 fl gelegen haben (bei 5 % Zins).

bach schritt, wurden seinem *albern Sohn* Andreas Pflieger gesetzt²⁶. Von Hans Adam Zieher, 31jähriger Sohn des Adam Zieher zu Wackershofen, wurde 1751 gesagt, er sei zu Geschäften untüchtig. Sein bisheriger Kostgeber weigerte sich, ihn weiter zu verpflegen, da er *theils Speißen nicht vertragen könne*. Schließlich übernahm ihn seine Schwester in Enslingen²⁷. Ein Jahr später aber heiratete Zieher Eva Barbara Kühnlin aus Michelfeld und die Pfliegenschaft endete²⁸. So groß scheint seine Untüchtigkeit also denn doch nicht gewesen zu sein.

Anna Catharina Reber, Tochter des Johann Jacob Reber von Sülz und 19 Jahre alt, konnte wegen ihrer *Blödsinnigkeit* in keinem Dienst bleiben, ihr wurde ein Kostgeld von 10 fl pro Jahr ausgesetzt. Ihr Vermögen betrug 574 fl, so dass das Pflegegeld erwirtschaftet werden konnte²⁹. Margaretha Rößler aus Lorenzenzimmern, 43 Jahre alt, war stumm, auch ihr Vermögen scheint von ihren erwartungsvollen Eventualerben verwaltet worden zu sein³⁰. Ein gleiches Schicksal erlitt Maria Sabina Haas, 37jährige Tochter des Zieglers Johann Georg Haas aus Hall: sie war ebenfalls stumm³¹, galt aber außerdem als *blödsinnig*. Sie wurde von ihrer Schwester verpflegt, die 1750 *wegen des guten Appetito der Curandin und weil dieselbe zu arbeiten außer Stand* eine Zulage zum Kostgeld beantragte³². Stumm war auch Barbara Groh, Tochter des Hans Jörg Groh aus Westheim und 53 Jahre alt. Sie besaß nur 101 fl, lebte aber offenbar in ihrem Heimatdorf³³. An Epilepsie (*der fallenden Sucht*) litt die 29jährige Catharina Ursula Hühr aus Sanzenbach³⁴. Wegen Taubheit war Johann Balthas Limbach aus Reinsberg nicht zu verheiraten³⁵. Die Aufnahme ins Hospital hatten die Vormünder der *blödsinnigen* Susanna Appollonia Kopenhöffer aus Schwäbisch Hall beantragt. Die Obrigkeit zierte sich aber, obwohl die Pfliegtochter 500 (bzw. 400) fl an Bargeld besaß (die Angaben weichen voneinander ab)³⁶.

Ein frühes Beispiel für eine andere Regelung ohne Unterstellung unter einen Pflieger ist der ehemalige Stadtschreiber Bartholomäus Götzmann, der 1482 sein gesamtes Vermögen an den Haalschreiber Daniel Bömler und dessen Frau Anna Koferin überschrieb, weil er an Gicht litt und intensiver Pflege bedurfte, die ihm die zwei Begünstigten versprochen zukommen zu lassen³⁷. Ähnliches verfügte 1500

26 StadtA Schwäb. Hall 4/951, fol. 227R.

27 StadtA Schwäb. Hall 4/951, fol. 223 V-R.

28 StadtA Schwäb. Hall 4/951, fol. 307 V-R. Das Pfliegenschaftsvermögen hatte 960 fl betragen.

29 StadtA Schwäb. Hall 4/951, fol. 214 V-R.

30 StadtA Schwäb. Hall 4/951, fol. 98R, 204R.

31 StadtA Schwäb. Hall 4/951, fol. 194R-195 V.

32 StadtA Schwäb. Hall 4/951, fol. 91 V. Maria Sabina Haas war am 13. 8. 1709 als Tochter des Johann Georg Haas und der Anna Margaretha Juncker in Hall geboren. Sie starb am 16. 11. 1761. Ihre Schwester war Susanna Barbara Haspel, die 1745 den Waffenschmied Johann Peter Haspel geheiratet hatte.

33 StadtA Schwäb. Hall 4/951, fol. 188 V.

34 StadtA Schwäb. Hall 4/951, fol. 147 V.

35 StadtA Schwäb. Hall 4/951, fol. 40 V.

36 StadtA Schwäb. Hall 4/951, fol. 32R-33 V.

37 StadtA Schwäb. Hall H01/666.

Claus Rupp von Geislingen, der sein Vermögen einem Neffen *Wein Cuntz* überschrieb, sich dafür aber *Kost* und *Herberg* sowie Pflege bei Krankheit ausbedang³⁸. Dieses Modell häuslicher Pflege war bei der Oberschicht der Stadt und bei Altersbehinderungen sicher weit verbreitet, konnte aber mangels Vermögen für die übrige Stadt- und Landbevölkerung kein Vorbild sein.

Über die bloße Benennung von Behinderungen und die Regelung von Vermögensangelegenheiten hinaus, führen die Lebensläufe von Behinderten, die auch die Bruchstellen zeigen, an denen das Leben für behinderte Menschen in der Reichsstadt kritisch wurde. Die unterschiedlichen Arten von Behinderungen spielten dabei eine entscheidende Rolle. Die folgenden drei Beispiele erläutern dies – zusätzlich zum einleitend zitierten Totenbucheintrag der Ursula Kormann.

Clara Magdalena Freysinger wurde am 13. Februar 1717 geboren. Ihr Vater war der Bildhauer Friedrich Jacob Freysinger, ihre Mutter Susanna Gräter. Durch *gichtische Zufälle* verlor dieses Kind die Sprache und den Gebrauch der Glieder wie auch den Verstand völlig. 1738 wurde sie zusammen mit ihrer Mutter in das Obere Armenhaus aufgenommen. Am 25. Dezember 1741 starb Clara Magdalena an einem Steckfluss. Sie war also 24 Jahre alt geworden³⁹.

Der Vater des am 3. Juni 1686 geborenen Georg Andreas Seiferheld war Georg Friedrich Seiferheld, Pfarrer zu St. Johann, seine Mutter Euphrosina Albert. Georg Andreas durchlief das Gymnasium in Hall, 1707 wechselte er auf die Universität Straßburg, wo er vier Jahre lang Philologie, Philosophie und Theologie studierte. Zum Abschluss erwarb er dort ein Lizenziat und hielt viele Probepredigten. Als sich aber lange Zeit keine Stelle für ihn finden wollte *und der Hochmuth als eine Wurtzel alles Übels bey ihm überhand nahm*, verringerten sich seine Verstandeskkräfte, so dass man ihm keine Pfarrei oder ein anderes Amt mehr anvertrauen konnte. Auch sein Vermögen wurde von Tag zu Tag geringer, weshalb er 1721 in das Spital aufgenommen wurde, wo er am Tisch des Contuberniums gepflegt wurde. Die letzten Jahre hielt er sich größtenteils im Bett auf. Er starb an einem Steckfluss am 19. März 1742 im Alter von 55 Jahren⁴⁰.

Friedrich Jacob Happel wurde 1720 als Sohn des Leinenwebers Johann Georg Happel und der Praxedis Clara Müller geboren. Er wurde in die Schule geschickt, wo er so emsig war, dass, nachdem er 1728 einen Beinbruch erlitten hatte, der ihn zum Gehen untüchtig machte, er sich weiter in die Schule tragen ließ, um am Unterricht teilzunehmen. Er erlitt noch weitere Beinbrüche, die ihn in einen elenden und erbarmungswürdigen Zustand versetzten. Sechs Jahre lang musste er das Bett hüten und konnte sich weder regen noch wenden. Dazu kamen schließlich noch Husten und Engbrüstigkeit. Alles dies ertrug er mit Geduld und erquickte sich am Wort Gottes. Im Alter von 24 Jahren starb er 1744⁴¹.

38 StadtA Schwäb. Hall H01/896.

39 StadtA Schwäb. Hall 2/2, S. 224.

40 StadtA Schwäb. Hall 2/2, S. 229.

41 StadtA Schwäb. Hall 2/2, S. 242.

Die Beschreibungen der Behinderungen – ob nun körperlich oder psychisch – sind nur oberflächlich. Was heute als Krankheit oder leichter Defekt eingestuft wird und mit einfachen Mitteln zu beheben ist, kann in der frühen Neuzeit eine schwere Behinderung sein und zum Ausschluss aus der Gesellschaft führen. Deutlich machen kann man sich das an der Kurzsichtigkeit: heute in der Regel kein Problem mehr, da mit Brillen einfach zu korrigieren. Ohne Brillen und ohne geeignete Untersuchung von Schulkindern kann Kurzsichtigkeit zur Vernachlässigung im Schulunterricht, zum Nichtlernen von Lesen und Schreiben führen, also zu einem Zustand, der später dann als geistige Behinderung beschrieben wird. Das könnte zum Beispiel für Johann Georg Stecher aus Mainkling gelten⁴².

Bruchstelle in den genannten Biographien war jeweils der Tod der Eltern oder des Vaters. Manche – wie Clara Magdalena Freysinger und Johann Jacob Benz – wurden zusammen mit ihren Müttern in öffentliche Fürsorge genommen.

Die Reichsstadt mühte sich in einem kleinen Teil der Fälle um Erziehung und Unterricht: Friedrich Jacob Happel durfte trotz seiner brüchigen Knochen am Unterricht teilnehmen, und die blinde Ursula Kormann erhielt den Unterrichtsstoff – d. h. im wesentlichen den Katechismus – vorgelesen, bis sie ihn auswendig kannte. Die meisten armen Behinderten wurden im Spital versorgt, auch wenn sie keine Arbeitsleistung erbringen konnten. Wenn sich allerdings irgendeine Form von Mitarbeit ermöglichen ließ, wurde diese auch eingefordert, wie im Fall des Johann Georg Stecher, der auf dem Teurershof als Knecht arbeitete. Diese Arbeitsplätze waren, wenn man es von heute aus sieht, subventioniert und geschützt. Auf dem wie auch immer gearteten freien Arbeitsmarkt hätten diese Menschen keine Chance gehabt. Dies lässt sich anhand anderer Beispiele noch vertiefen: Susanna Catharina Baumann hatte nur eine Hand: sie wurde aber dennoch zum Wassertragen und was sonst an Tätigkeiten möglich erschien verpflichtet. Cordula Maria Christ war 24 Jahre alt und galt als sehr baufällig – dennoch hielt das Spital sie für fit genug, Magddienste anzunehmen. Dorothea Firnrrohr war schwach und kleinwüchsig. Sie spann im Spital. Georg David Graf hatte einen Klumpfuß, er arbeitete im Stall. Eva Maria Beeg galt als groß und gescheit genug – zumindest für Magddienste, erschien aber 1771 mit 13 Jahren als etwas melancholisch. Sie lebte seit ihrem achten Lebensjahr im Spital. Die Schwermut hielt sich auch 14 Jahre später noch. Sie wurde jetzt als Spinnerin eingesetzt. 1802 war die Beschreibung noch immer dieselbe: Eva Maria verbrachte ihr ganzes Leben leicht melancholisch im Spital.

Große Aufmerksamkeit schenken die Spitaloberen moralischen Defekten. Diese bildeten sogar ein eigenes Krankheitsbild. Rosina Magdalena Blinzig war lieder-

42 Die folgenden Beispiele stammen alle aus der Auswertung der spitalischen Pfründnerverzeichnisse von Stefanie Ney (Datei im Stadtarchiv Schwäbisch Hall): StadtA Schwäb. Hall H02/3513, H02/3516, H02/3517, H03/1666, H03/1675, H03/1683, sowie der spitalischen Protokolle des Geheimen Rats H02/3209, H02/3210, H02/3211 und H02/3212. Die Einzelnachweise zu den Biographien sind in der Datei leicht zu ermitteln. Frau Ney danke ich für ihre Mitarbeit und Hilfe.

lich: und das mit 74 Jahren und als Witwe. Auch Anna Catharina Fach, verheiratet und 46 Jahre alt, galt als liederlich. Sie wurde im Spital zum Spinnen verurteilt. Eva Rosina Floß war 1739 über 60 Jahre alt und zänkisch. Auch die Witwe Maria Elisabeth Franck war zänkisch, zusätzlich aber gewalttätig. Sophia Rosina Freymüller galt mit 30 Jahren als *träg* (dabei aber auch als ungesund). Eva Rosina Gräter war gesund, galt aber als eitel. Philipp David Gräter dagegen war ein Trunkenbold und nur mit dem Begriff liederlich zu beschreiben. Ezechiel Groß trieb unzuchtige Händel mit Philipp Würth, weshalb ihm 1741 die Almosenunterstützung entzogen wurde. Maria Catharina Hambrecht war sehr böse und zänkisch. Ihr wurde mit dem Ausstoß aus dem Spital gedroht. Catharina Barbara Happel war *mannssüchtig*. Eva Rosina Bauer hinkte (außerdem litt sie an einer Form von Kleptomanie: denn sie war zum *Mausen* aufgelegt). Hans Zecher Groß war mit der Schlafsucht behaftet und 1739 schon sehr lange im Spital. Ursula Maria Kochendörfer hatte nur eine Hand, war aber dennoch gewalttätig. Anna Catharina Kühnlin galt 1785 als blind, 1802 als beinahe blind. Ihr Zugewinn an Sehkraft wurde durch ihren im Verbund damit festgestellten zänkischen und bösen Charakter ausgeglichen.

Der Grund für die Einweisung ins Spital war in der Regel die Krankheit, manchmal aber auch die Gefahren für die Allgemeinheit, die von der Krankheit ausgingen. Johann Christoph Dehlinger war 1764 mit 38 Jahren blind. 1785 verursachte er einen Brand, wofür er mit einer Turmstrafe belegt wurde. Maria Dorothea Brieth und zwei ihrer Söhne wurden aus dem gleichen Grund im Spital aufgenommen: Sie kamen alle drei ins Spital, weil ihr Haus zu gefährlich war, d. h. weil sie nicht mehr ohne Betreuung bleiben konnten und Feuersgefahr für die Stadt drohte. Sie werden alle drei als *contract*, d. h. verkrümmt, beschrieben.

Einen Extremfall bilden die psychisch Kranken und Selbstmordgefährdeten einerseits, die venerisch Kranken andererseits. Psychisch Kranke wurden teilweise angekettet, um die Folgen ihrer Wutausbrüche oder ihrer Schwermut abzumildern bzw. zu verhindern. Andreas Breitner aus Cröffelbach galt bei der Aufnahme als *melancholisch*, im März 1720 beging er Selbstmord, wonach das Spital den Beschluss fasste, die *melancholischen Leute* künftig nicht mehr allein zu lassen. Maria Elisabeth Dambach galt ebenfalls als *melancholisch*. Ihr Beiname war „Brunnenspringerin“, weil sie versucht hatte, in den Brunnen zu springen und sich umzubringen. Ihre Mitbewohnerinnen hänselten sie deswegen. Sie war seit 1767 im Spital, seit 1786 auf dem Teurershof. Die Überwachung solcher Behinderter erfolgte nicht durch irgendwie ausgebildetes Personal: So wurde als Bediensteter der „Wahnsinnigen“ 1771–1785 Georg August Glock eingesetzt, der 1755 selber mit 24 Jahren ins Spital gekommen war.

Die an Syphilis erkrankten hatten ein ähnliches Schicksal: sie wurden isoliert. Barbara Adenberger litt an der Franzosenkrankheit, d. h. Syphilis, als sie 1734 ins Spital eingewiesen wurde, Anna Catharina Kraft an einer venerischen Krankheit.

Nun kamen Behinderte in aller Regel nicht auf Initiative der Stadt ins Spital, sondern weil aus dem Dorf oder dem Verwandtschaftskreis heraus entsprechende An-

träge an den Magistrat gerichtet wurden. Hier finden sich auch die detailliertesten Beschreibungen des Verhaltens von Behinderten.

1721 reichten Johann Philipp Walther, Wirt in Untersontheim, und Martin Göller in Schneckenweiler ein Gesuch beim Haller Rat ein. Sie waren die Vormünder der beiden Töchter des Caspar Horch aus Merkelbach, Salome und Barbara. Beide wurden als elend und albern bezeichnet. Für beide bestehe keine Hoffnung – wie sich nunmehr zeige (der Vater war vor zwei Jahren verstorben) – dass sie jemals ihr Brot verdienen könnten. Vielmehr sei zu befürchten, sie würden ihr elterliches Vermögen völlig durchbringen und anschließend auf den Bettel angewiesen sein. Bislang befanden sich Barbara und Salome bei zwei verheirateten Geschwistern, die den Hof des Vaters übernommen hatten. Ihre Versorgung war im Hofkaufvertrag mit bedingt gewesen, die vereinbarte Frist lief nun aber ab, und die Geschwister beschwerten sich, dass sie ihre Schwestern nicht länger ohne Kostgeld, d. h. ohne Bezahlung, versorgen könnten. Die Bitte der Vormünder ging nun dahin, diese beiden Kinder *bejammernswürdig elenden Zustands* und weil ihr Vater und andere Voreltern viele Jahre nützliche und getreue Untertanen gewesen seien, gegen ihr vorhandenes Vermögen in das Spital aufgenommen werden sollten. Wenn das Vermögen verbraucht sei, sollten die Kinder ein obrigkeitliches Almosen erhalten. Diese obrigkeitliche *Commisseration* und *Wohlthat* werde Gott der Allhöchste der Obrigkeit mit anderwertigem reichem Segen vieltausendfältig überreich ersetzen⁴³. Das Vermögen der beiden Mädchen belief sich auf immerhin 457 fl⁴⁴. Beide Mädchen kamen am 16. Dezember 1721 in die Kinderstube im Spital. Barbara starb schon am 17. Januar 1722. Sie erhielten im Spital täglich dreimal Suppe und Brot nach Bedarf. Im spitalischen Pfründnerverzeichnis wird auf ihre Behinderung nicht Bezug genommen.

In diesem Beispiel zeigt sich, dass der kritische Zeitpunkt der Tod der Eltern und die Übernahme des Hofes durch die Geschwister war. Die zwei Brüder Barbaras und Salomes hatten ihre Schwester zwar noch zwei Jahre lang behalten, wozu sie sich bei Antritt der Erbschaft verpflichtet hatten – und was wahrscheinlich auch zu einer Reduktion des Kaufpreises für den elterlichen Hof genutzt worden war. Nachdem sich dieser unmittelbare Vorteil konkretisiert hatte, wollten sie von ihren Schwestern aber nichts mehr wissen. Nicht einmal das gar nicht so geringe Vermögen der Mädchen wog offenbar die Nachteile auf.

1714 hatte Hans Michel Hessentaler einen Vergleich mit seinem Schwager Michel Aller geschlossen, nach dem er als ein einfältiger, zum Verheiraten und Verdingen ganz untüchtiger Mensch sich entschlossen habe, seine übrige Lebenszeit bei letzterem in Unterlimpurg zuzubringen. Aller hatte versprochen, ihn in Speise und Trank, Pfleg und Wart so zu versorgen wie die Mitglieder der eigenen Familie, auch ihm jährlich ein Taschengeld von 1 fl 15 x bzw. bei einem guten Herbst 2 fl zu reichen. Dafür erhielt Aller das gesamte Vermögen Hessentalers in Höhe von

43 StadtA Schwab. Hall H03/657.

44 StadtA Schwab. Hall H03/657.

105 fl. Hessentaler war zu diesem Zeitpunkt 32 Jahre alt. Zwölf Jahre später kündigte die Allersche Seite das Arrangement auf: Hessentaler befand sich mittlerweile in einem üblen Zustand und hatte offene Hände. Er konnte nicht mehr im Taglohn schaffen – wie offenbar bis zu diesem Zeitpunkt. Seine weitere Versorgung im Kreis der Familie war nicht mehr gewährleistet. Seine Vormünder baten, ihn in das Spital zu übernehmen. Offensichtlich war die Belastung für die Verwandtschaft so groß, dass sie auf Hessentalers Geld zu verzichten bereit war, denn die Vormünder boten an, 100 fl an das Spital zu zahlen. Möglicherweise hatten die Arbeitsleistungen Hessentalers und der Zins seines Vermögens die Kosten der Versorgung gedeckt. Ohne Arbeit und nur vom Zins waren Schwester und Schwager nicht mehr bereit, den Unterhalt zu tragen⁴⁵.

In diesem Fall gab es immerhin zwölf Jahre ein mehr oder minder funktionierendes Arrangement, bei dem der Behinderte durch geringes Vermögen und Arbeitsleistung sich den Verbleib in seiner Familie erkaufte hatte. Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit aber wurde er abgeschoben.

1710 schrieb Michel Scheu aus Bibersfeld an den Rat: bei ihm halte sich seit 14 Tagen die Schwester seiner Frau Magdalena Bißwenger auf. Diese sei ein einfältiges und taubes Mensch und zum Heiraten *incapabel*. Auch zum Dienen sei sie ungeeignet; vor allem zur einer Zeit wie der jetzigen, in der es Leute genug gebe, sei sie nicht unterzubringen. Sie könne sich allerdings noch sehr wohl ihr Brot verdienen, wenn sie angewiesen werde. Ihr Vermögen belaufe sich noch auf über 100 fl. Sollte die Obrigkeit nicht bereit sein, sie in das Spital zu nehmen, sei er – Michel Scheu – gerne bereit, sie um das Ihrige bei sich aufzunehmen⁴⁶. Für das Spital spielte wieder die Überlegung die Hauptrolle, dass man Magdalena spätestens, nachdem die 100 fl aufgebraucht sein würden, ins Spital aufnehmen müsse. Außerdem sei Michel Scheu ein holtzischer Untertan, also ausherrisch, dem man das Vermögen nicht zukommen lassen müsse⁴⁷.

Dieses Beispiel verdeutlicht das vorherige noch einmal. Michel Scheu erpresste die Obrigkeit durch sein Angebot, Magdalena so lange zu verpflegen, bis die 100 fl verbraucht waren, wonach er sie der allgemeinen Fürsorge überlassen würde, wie das Spital – wahrscheinlich zu recht – vermutete.

1719 hieß es, Eva Barbara Weidner aus Sulzdorf sei mit *melancholischem Geblüt* behaftet. Sie sollte deshalb nach Meinung ihrer Vormünder in das Spital kommen, damit kein Unglück geschehe und ihre Seele errettet werde. Eva Barbara drohe öfters, sich etwas anzutun, laufe um Mitternacht aus dem Haus aufs Feld, so dass man sie etliche Tage lang suchen müsse. Die Vormünder, bei denen sie sich seit 15 Jahren befand, befürchteten einen Selbstmord. Das Spital wies diese Ansicht zurück: Eva Barbara sei zwar etwas albern, ein Selbstmord aber sei unwahrschein-

45 StadtA Schwäb. Hall H03/3865.

46 StadtA Schwäb. Hall H03/640.

47 StadtA Schwäb. Hall H03/640. Die Freiherren von Holtz besaßen seit Beginn des 18. Jahrhunderts in der Nachfolge der Herren von Morstein ein Achtel des Dorfes Bibersfeld.

lich, und sie laufe auch bei Nacht nicht herum. Der Grund für das Gesuch der Vormünder sei vielmehr, dass das Vermögen mittlerweile aufgebraucht sei und sie es müde seien, Eva Barbara zu verpflegen, weshalb sie sie gerne dem Spital aufhalten würden. Die Obrigkeit beschloss dann trotzdem, die Weidnerin ins Spital zu nehmen. Ihr Vermögen belief sich nur noch auf 39 fl⁴⁸.

Hier zeigt sich schließlich, dass Behinderungen auch erfunden werden konnten. Die arme Eva Barbara Weidner störte, war vielleicht auch etwas konfus. Mit der Erfindung einer Selbstmordgefahr konnten die Vormünder die Obrigkeit unter Druck setzen, die diese Gefährdung einer christlichen Seele kaum riskieren konnte.

Die Strategien, Verwandte zu Behinderten zu machen und der Obrigkeit zu überlassen, waren also vielfältig. Im Vergleich zu den Beispielen aus den Kirchenbüchern ergeben sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Gemeinsam ist beiden Quellentypen, dass die entscheidende Bruchstelle für die Einweisung ins Spital der Tod der Eltern ist. Die Differenz besteht in der Gewichtung der materiellen Faktoren. Geld spielt bei den Pfarrern keine Rolle, bei den Petenten aber eine herausragende. Drohende oder bereits eingetretene Vermögenslosigkeit, die Aussicht, einen armen und behinderten Verwandten auf eigene Kosten weiter verpflegen zu müssen, war für die Verwandten eine solch schreckliche Vorstellung, dass sie bei der Obrigkeit vorstellig wurden, um die Verwandten abzuschieben. Die Gesellschaft des 18. Jahrhunderts war eine Knappheitsgesellschaft, in der die Mehrzahl der Menschen am Existenzminimum entlang wirtschaftete, zusätzliche Esser, die kaum eine Arbeitsleistung einbrachten, ertrugen zwar die Eltern, nicht aber Geschwister und sonstige Verwandte, die genug mit ihren eigenen Familien zu tun hatten. Zusätzlich bedeutete die Anwesenheit eines behinderten Onkels oder einer behinderten Tante auch eine Einschränkung der Heiratsmöglichkeiten für die Nefen und Nichten, denen unter Umständen irgendwann die Versorgung zufiel, so dass eine Behinderte/ein Behinderter den sozialen Status der Familie sogar noch in der nächsten Generation gefährden konnte. Bei beschränkter sozialer Mobilität konnte dies den dauerhaften Abstieg bedeuten. Der Materialismus, der an den zitierten Beispielen so deutlich wird, war also gut begründet.